

- *Informationen*
- *Ideen*

stiften und spenden

- *Modelle*
- *Gestaltung*
- *Perspektiven*



Tomatenparade

Es gilt, die Menschen in dieser Stadt davon zu überzeugen, dass das Geld, das sie der Bürgerstiftung stiften, für die Zukunft Berlins gewinnbringend angelegt ist.

*Richard von Weizsäcker (1920 – 2015)
Ehem. Bundespräsident, Bürgermeister
Berlins und Kuratorumsmitglied der
Bürgerstiftung Berlin*



Leselust



Zweisprachiges Bilderbuchkino



Zauberhafte Physik



Kleebergs Kräutergärten

■ Wenn Bürgerinnen und Bürger...

... ihre Zeit und ihre Begeisterung für eine gute Sache einsetzen, wenn sie Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen, dann ist das unbezahlbar.

■ Gleichzeitig...

... werden wir immer wieder darauf angesprochen, welche Möglichkeiten es gibt, die Bürgerstiftung Berlin auch finanziell zu unterstützen. Dafür sind wir sehr dankbar, denn gerade Ihre Zuwendungen ermöglichen uns, die Stiftungsarbeit verlässlich umzusetzen und zu erweitern.

■ Mit diesem Leitfaden...

... möchten wir Ihnen deshalb verschiedene Modelle finanzieller Förderung vorstellen. Nach einem kurzen Seitenblick auf Erbschafts- und Nachfolgeplanung erhalten Sie ausführliche Informationen zum Spenden und Stiften. Und für alle, die uns noch nicht so gut kennen, folgt eine kurze Vorstellung der Bürgerstiftung Berlin und ihrer Projekte.

■ Ein persönliches Gespräch...

... lässt sich durch geschriebene Worte natürlich nicht ersetzen. So freuen wir uns auf Ihren Besuch und Ihr Interesse!

Ihre



*Heike Maria v. Joest
(Vorsitzende des Vorstands)*

Erbschaftsplanung

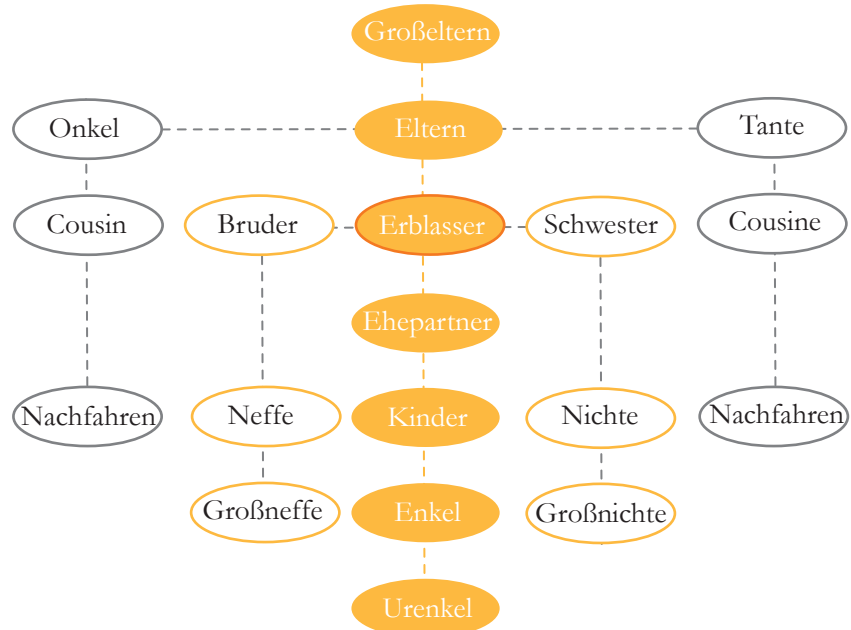
■ Zwei Möglichkeiten...

... stehen Ihnen grundsätzlich offen:
Entweder Sie unternehmen nichts – dann greift die gesetzliche Erbfolge. Oder Sie planen innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen den Nachlass selbst – und gestalten damit die Zukunft Ihres Vermögens.

■ Eine zu Lebzeiten...

...gestaltete Nachlassregelung hilft, Streit und unfreiwillige Erbengemeinschaften zu vermeiden, die Versorgung der Angehörigen zu sichern, Steuern zu sparen und das Vermögen möglichst unzersplittert zu erhalten.

Gesetzliche Erbfolge



Generell gilt:

Bei der gesetzlichen Erbfolge wird der Erblasser von seinen Verwandten beerbt. Dabei schließen nähere Verwandte entferntere Verwandte von der Erbfolge aus. Unterschieden wird zwischen **Erben 1. Ordnung** (Kinder bzw. Enkel, Urenkel), **Erben 2. Ordnung** (Eltern bzw. deren Nachkommen, also Geschwister, Nichten, Neffen) und **Erben 3. Ordnung** (Großeltern bzw. deren Nachkommen, d. h. Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen).

Gesetzliche Erbfolge

■ Für Alleinstehende...

...bedeutet die gesetzliche Erbfolge: Sind Kinder vorhanden, erben diese alleine. Gibt es keine Kinder (oder Enkel, sollten die Kinder bereits verstorben sein), geht der Nachlass an die Erben 2. Ordnung bzw. 3. Ordnung.

■ Was erben Ehepartner?*

Hier ist grundsätzlich nach dem Güterstand zu unterscheiden. Wurde kein Ehevertrag notariell geschlossen, leben die Ehepartner automatisch in einer Zugewinnngemeinschaft.

■ Keine Verwandten?

Sollten keinerlei Verwandten des Erblassers mehr leben, dann erbt im Falle der gesetzlichen Erbfolge der Staat.

**Eingetragene Partnerschaften...*

... sind der Ehe erbrechtlich gleichgestellt.

	Neben Erben 1. Ordnung	Neben Erben 2. Ordnung	Neben Erben 3. Ordnung
Zugewinnngemeinschaft	1/2	3/4	3/4
Gütertrennung	1/2 bei einem Kind 1/3 bei zwei Kindern 1/4 bei drei und mehr Kindern	1/2	1/2

Aktive Nachlassregelung

■ Für eine aktive Nachlassregelung ...

... ist ein Testament bzw. Erbvertrag Voraussetzung. Neben der eigentlichen Nachfolgeplanung sind auch steuerliche Aspekte sowie die gesetzlich geregelten Pflichtteile für nahe Angehörige einzubeziehen.

■ Steuerliche Freibeträge

Folgende Freibeträge sind derzeit im Erbfall vorgesehen:

	Freibetrag	Steuerklasse
Ehepartner, eingetragener Lebenspartner	500 000 €	I
Kinder, Enkel (falls Kinder verstorben)	400 000 €	I
Enkel	200 000 €	I
Eltern, Großeltern im Erbfall	100 000 €	I
Geschwister, Neffen, Nichten	20 000 €	II
Sonstige	20 000 €	III

Weitere Informationen finden Sie auf S. 22–23.

■ Der Pflichtteil

Zwar herrscht in Deutschland Testierfreiheit, doch steht Ehepartnern, Kindern und Eltern ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt 50% dessen, was die jeweilige Person nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätte.

Zum Beispiel | Eines von fünf Geschwistern wird im Testament übergangen; die Eltern lebten in einer Zugewinnngemeinschaft; ein Elternteil verstirbt. Nach der gesetzlichen Erbfolge würden die Geschwister die Hälfte des Nachlasses zu gleichen Teilen erhalten, jedes Kind also 1/10. Dementsprechend kann das „enterbte“ Kind einen Pflichtteil von 1/20 einfordern.

Pflichtteilsverzicht | Um eventuelle Erbstreitigkeiten zu vermeiden, kann im Vorfeld ein Pflichtteilsverzicht durch einen Notar beurkundet werden.

■ Das Testament

Voraussetzungen für ein rechtsgültiges Testament sind seine formale Richtigkeit und die Geschäftsfähigkeit des Verfassers.

Eigenhändig | Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Es muss ein Datum (Tag, Monat, Jahr) und eine Ortsangabe tragen. Nach dem Tod sollte es leicht zu finden sein, beispielsweise lässt es sich beim Amtsgericht hinterlegen.

Notariell | Dank entsprechender Beratung verhindert ein notarielles (öffentliches) Testament formale oder inhaltliche Fehler und wird im Amtsgericht aufbewahrt.

■ Das Berliner Testament

Grundsätzlich können Ehepartner einzeln oder gemeinsam ein Testament aufsetzen. Weit verbreitet ist das sogenannte Berliner Testament mit folgenden Punkten:

1 | Der überlebende Ehegatte ist Alleinerbe.

Aktive Nachlassregelung

2 | Das Vermögen geht nach dem Tod des zunächst überlebenden Ehepartners an die gemeinsamen Kinder.

Damit wird der Überlebende zu Lebzeiten abgesichert und das gemeinsame Vermögen bleibt in der Familie. Doch unter steuerlichen Aspekten ist ein Berliner Testament nicht unbedingt von Vorteil.

Zum Beispiel | Bei einem Nachlass von 1 000 000 € kann der Überlebende einen Freibetrag von 500 000 € geltend machen. Es sind also 500 000 € zu besteuern, während die Freibeträge der Kinder unausgeschöpft bleiben. Ein Vermächtnis an die Kinder könnte hier Abhilfe schaffen.

Bindung | Zu beachten ist auch, dass bei einem Ehegattentestament der Überlebende in der Regel gebunden ist und später seine Erbfolge nicht mehr frei gestalten kann.

Warum stiften oder spenden?

- Gerne möchte ich der Gesellschaft etwas zurückgeben.

- Mein Lebenswerk soll etwas Gutes bewirken.

- Es gibt keine nahen Verwandten.

Die Motive zu stiften oder zu spenden sind stets individuell. In jedem Fall handelt es sich aber um die selbstbestimmte Gestaltung eines Vermögens und dessen Fortbestands.

- Steuerliche Vorteile können ein Anreiz sein.

- Ein Teil meines Vermögens soll nachhaltig fortbestehen.

- Auch in Zukunft soll mein Namen für verlässliches Engagement stehen.

- Die gesetzliche Erbfolge entspricht nicht meinen Vorstellungen.

Was ist mein Anliegen?

- Möchte ich bestehende Hilfsprojekte fördern oder eigene Projekte aufbauen?
- Geht es um kurzfristige oder langfristige Ziele?
- Welche Vermögenswerte kommen in Frage?
- Es gibt zahlreiche Varianten zu stiften oder zu spenden. Entsprechend sind im Vorfeld einige Aspekte zu bedenken.
- Welchen Organisationsaufwand möchte ich betreiben?
- Sollen weitere Vermögensteile zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden?
- Welches Mitspracherecht wünsche ich mir?
- Wie präsent möchte ich sein?
- Wie wichtig sind steuerliche Aspekte?

Stiften: erste Fragen ...

■ Wer kann stiften?

Grundsätzlich kann jeder stiften. Je nach Höhe und Motivation der Zuwendung sind verschiedene Stiftungsformen denkbar.

■ Was passiert mit dem Kapitalstock?

Stiftungen dürfen ihr Vermögen nicht ausgeben, ihr Kapitalstock bleibt also unangetastet. Lediglich die Erträge aus dem Stiftungsvermögen kommen der Stiftungsarbeit zugute. Eine Ausnahme bildet die Verbrauchsstiftung, mehr dazu auf S. 14.

■ Spende oder Zustiftung?

Spende | Eine Spende wird unmittelbar für die laufende Stiftungsarbeit eingesetzt. Die Zuwendung ist im Spendenjahr bzw. innerhalb der zwei Folgejahre zu verbrauchen. Dementsprechend eignet sich eine Spende, um kurzfristig Stiftungsziele zu unterstützen.

Zustiftung | Die Zustiftung fließt in das Stiftungsvermögen. Sie erhöht den Kapitalstock einer Stiftung und erzielt damit eine langfristige Wirkung.

■ Wie wird das Vermögen angelegt?

Der Kapitalstock einer Stiftung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben sicher und langfristig angelegt.



*Kleebergs Kräutergärten
über 1200 teilnehmende Kinder
61 Grundschulen*

■ Was kann gestiftet werden?

Neben Geld lassen sich Vermögenswerte wie Kunstsammlungen, Wertpapiere oder Immobilien stiften. Bei Immobilien ist darüber hinaus eine Stiftung mit Nießbrauch möglich: Der Stifter kann also die Immobilie zu Lebzeiten weiterhin nutzen.

■ Wann kann ich stiften?

Zu Lebzeiten | In diesem Fall hat der Stifter den Vorteil, die Erfolge seiner Zuwendung miterleben und – je nach gewählter Stiftungsform – fortlaufend mitgestalten zu können.

Von Todes wegen | Jede Stiftungsform kann testamentarisch durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis erfolgen, wobei das Erbrecht zu beachten ist.

Stufenweise | Alternativ ist ein stufenweises Vorgehen denkbar: Zu Lebzeiten wird eine Stiftung oder ein Fonds gegründet – und im Todesfall durch weitere Vermögensteile aufgestockt.

...erste Antworten

■ Trägt eine Stiftung meinen Namen?

Außer bei der einfachen Zustiftung können Sie bei allen anderen Stiftungsformen die Namensgebung selbst und frei gestalten.

■ Was sind die steuerlichen Aspekte?

Grundsätzlich gilt: Jede Stiftung, deren gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Charakter vom zuständigen Finanzamt anerkannt wurde, ist befreit von Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie von Grund- und Kapitalertragssteuer. Mehr Informationen zu einkommensteuerlichen, schenkungssteuerlichen sowie erbschaftssteuerlichen Vorteilen erhalten Sie auf S. 15.

Einfache Zustiftung

■ Jede einfache Zustiftung...

... fließt unabgetrennt in das vorhandene Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung. Bei der einfachen Zustiftung erfolgt in der Regel keine Zweckbindung; ein zusätzlicher Organisationsaufwand entfällt.

■ Zustiftung auf Zeit

Für den Fall, dass Sie sich nicht endgültig von einem Vermögensteil trennen möchten, können Sie einer existierenden Stiftung ein zinsloses Stifter-Darlehen geben. Die Erträge des Darlehens kommen dem Stiftungszweck zugute. Das Darlehen kann bei Bedarf (z. B. für die eigene Altersversorgung) zurückverlangt werden.



LeseLust

*850 teilnehmende Kinder
11 Grundschulen, 8 Kitas
250 Ehrenamtliche*

■ Als Zustifterin und Zustifter...

... der Bürgerstiftung Berlin leisten Sie eine wertvolle und nachhaltige Hilfe. Denn Ihr Geld wird auch noch in vielen Jahrzehnten Zinsen abwerfen und somit die jährliche Projektfinanzierung unterstützen. Sie werden regelmäßig über die Projektentwicklung und die Bürgerstiftung Berlin informiert und können sich mit eigenen Ideen einbringen.

■ Bei einem Stiftungsfonds...

...wird Vermögen an eine Dachstiftung übertragen. Im Unterschied zur einfachen Zustiftung ist hier die Dachstiftung verpflichtet, die Zuwendung separat zu führen. Wie bei jeder Stiftung fließen lediglich die Kapitalerträge in die Projektarbeit.

■ Mitbestimmung

Wofür möchten Sie sich einsetzen? Mit einem Stiftungsfonds haben Sie die Möglichkeit, Ihre Zuwendung an einen definierten Förderzweck zu koppeln. Dieser Förderzweck muss mit dem Stiftungszweck der Dachstiftung übereinstimmen. Einem Stiftungsfonds können Sie einen Namen Ihrer Wahl geben.

■ Schnell und einfach

Ein Stiftungsfonds muss weder von der Stiftungsaufsicht noch vom Finanzamt anerkannt werden. Dementsprechend schnell lässt er sich gründen und kann rasch seine Tätigkeit aufnehmen.

■ Bei der Bürgerstiftung Berlin...

...ist ein solcher Fonds ab einer Einlage von 5000 € sinnvoll. Denkbar sind sowohl Familien- als auch Themenfonds.



Tomatenparade
100 teilnehmende Kinder
41 Grundschulen
100 Tomatensorten

Treuhandstiftung

■ Gründung einer Treuhandstiftung

Die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung erfordert einen recht hohen Organisations- und Administrationsaufwand. Einfacher ist es, eine unselbstständige Stiftung, eine sogenannte Treuhandstiftung unter dem Dach einer bereits existierenden rechtsfähigen Stiftung zu gründen.

■ Geringerer Aufwand

Mit einer Treuhandstiftung gründen Sie eine eigene Stiftung, die keine juristische Person ist. Sie wird von einem Treuhänder verwaltet, der Organisation und Verwaltung übernimmt. Eine Treuhandstiftung muss nicht, kann aber einen Vorstand haben. Sie verfügt über eine Satzung und trägt einen eigenen Namen.

■ Individuelle Gestaltung

Eine Treuhandstiftung ist zweckgebunden. Aufgabe, Name und Verantwortliche werden von Ihnen bestimmt. Voraussetzung ist, dass die Zielsetzung der Treuhandstiftung den Satzungszwecken der Dachstiftung entspricht. Die Errichtung einer Treuhandstiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung Berlin ist ab einem Kapitalstock bei Gründung von 25 000 € zu empfehlen.



*Zauberhafte Physik
über 1000 teilnehmende Kinder
26 Grundschulen
ca. 70 Ehrenamtliche
25 gelbe Zauberboxen*

■ Wahl der Dachstiftung

Bei der Wahl einer passenden Dachstiftung als Treuhänder sind folgende Aspekte relevant:

Förderzwecke | Welche Schwerpunkte hat der Treuhänder? Wo hat der Treuhänder seine Stärken? Welche Projekte kann die Treuhandstiftung fördern?

Finanzielles | Ist die Existenz des Treuhänders langfristig gesichert? Gibt es treuhänderische Vorgaben für die Höhe des Gründungskapitals? Welche Kosten entstehen für die Stiftungsverwaltung?

Mitwirkung und Kontrolle | Wie kann der Stifter bei der Stiftungsarbeit mitwirken? Gibt es Kontrollmöglichkeiten?

■ Anerkennung einer Treuhandstiftung

Stiftungsaufsicht | Im Unterschied zur rechtsfähigen Stiftung unterliegt die Treuhandstiftung keiner staatlichen Stiftungsaufsicht.

Finanzamt | Bei Stiftungsgründung prüft und genehmigt das zuständige Finanzamt zunächst die Satzung im Hinblick auf die steuerliche Freistellung. In der Folge kontrolliert das Finanzamt, ob die Stiftungsmittel tatsächlich satzungsgemäß verwendet und dokumentiert werden.



*Zweisprachiges Bilderbuchkino
über 2000 teilnehmende Kinder
14 Grundschulen, 17 Kitas
50 Ehrenamtliche*

Rechtsfähige Stiftung

■ Anerkennungsverfahren

Stiftungsaufsicht| Jede Stiftung muss erst einmal durch die Stiftungsaufsicht anerkannt werden, wobei Stiftungsrecht Länderrecht ist. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Stiftungszwecke unzweideutig sind und mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Darüber hinaus wird begutachtet, ob eine Stiftung über ausreichend gesicherte Einnahmen verfügt, um die Stiftungszwecke dauerhaft zu erfüllen. Nach der Anerkennung unterliegt eine Stiftung der staatlichen Aufsicht.

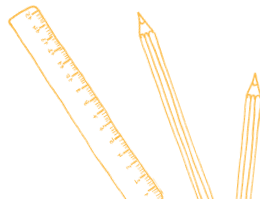
Finanzamt| Die eventuelle Steuerbefreiung erfolgt über das Finanzamt auf Basis des vorzulegenden Geschäftsberichts. Grundsätzlich können Stifter natürliche oder juristische Personen (z. B. ein Verein) sein.

■ Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

Zu einer Stiftungsgründung gehören außerdem Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung.

Stiftungsgeschäft| Hierunter versteht man die schriftliche, verbindliche Willenserklärung des Stifters, in der er ein Vermögen einem bestimmten Stiftungszweck widmet.

Stiftungssatzung| Der Stiftungszweck legt den Charakter einer Stiftung dauerhaft fest und ist frei wählbar, solange bestehendes Recht nicht gebrochen und das Gemeinwohl nicht verletzt werden. Der Stiftungszweck wird in der Stiftungssatzung festgehalten. Darüber hinaus beinhaltet die Satzung die Organisationsform der Stiftung, so z. B. die Gremien wie Vorstand, Kuratorium oder Beirat.



Hausaufgabenbetreuung

60 Kinder

3 Grundschulen

35 Ehrenamtliche

Rechtsfähige Stiftung

■ Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist die materielle Grundlage jeder Stiftungstätigkeit und kann alle Vermögenswerte umfassen, die regelmäßig Erträge erwirtschaften, z. B. Wertpapiere, Immobilien, Liquidität. Der Kapitalstock bleibt unangetastet, lediglich seine Erträge werden für die Stiftungstätigkeiten eingesetzt.

Die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung ist nicht an eine bestimmte Höhe des Stiftungsvermögens gebunden, doch muss eine nachhaltige Stiftungstätigkeit allein mit den von Anfang an gesicherten Mitteln möglich scheinen.

■ Vermögensbindung

Mit Gründung einer Stiftung wird der Kapitalstock dauerhaft den Stiftungszwecken gewidmet. Alle Spenden sowie Zustiftungen und deren Erträge lassen sich ebenfalls nur für die Stiftungszwecke einsetzen.

■ Stiftungsname

Bei der Namenswahl ist der Stifter frei, wobei Verwechslungsmöglichkeiten zu vermeiden und die Namensrechte Dritter zu beachten sind. Häufig kommt der Stiftungszweck im Stiftungsnamen zum Ausdruck oder der Name des Stifters wird genannt.

■ Unsterblichkeit

Da Stiftungen weder Eigentümer, Gesellschafter noch Mitglieder haben, sind sie unsterblich. Dies entspricht dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit, insofern als der Kapitalstock einer Stiftung in der Regel unantastbar ist.

Spielen lernen

60 Kleinkinder

6 Kurse und 2 Beratungsstunden pro Woche



Verbrauchsstiftung

■ Ein Sonderfall...

...ist die sogenannte Verbrauchsstiftung: Bei dieser Stiftungsform bleibt der Kapitalstock nicht erhalten, sondern wird innerhalb einer festgelegten Periode für die Stiftungszwecke verbraucht. Anschließend wird eine Verbrauchsstiftung in der Regel aufgelöst oder das verbleibende Kapital geht auf einen anderen Träger über.

Civitas Werkstatt
Modellprojekt
55 Sekundarschüler
20 Ehrenamtliche
1 alter Gutshof



■ Kombinationsmöglichkeiten

Auf den ersten Blick entspricht eine Verbrauchsstiftung nicht dem Stiftungsgedanken der Nachhaltigkeit, doch lässt sie sich mit einer herkömmlichen Stiftung sinnvoll kombinieren: So kann das Stiftungsvermögen zwischen Dach- und Verbrauchsstiftung aufgeteilt werden – gerade in Zeiten mit niedrigem Ertragszins sicherlich ein vorausschauendes Vorgehen.

■ Stiften und spenden...

...bringt einige steuerliche Vorteile mit sich. Im Folgenden informieren wir Sie über die derzeit wichtigsten Eckpunkte. Doch ist in jedem Fall eine individuelle steuerliche Beratung angeraten.

■ Einkommensteuerliche Vorteile

Spenden zu Lebzeiten an eine gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftung können in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. (Zu-)Stiftungen zu Lebzeiten können über 10 Jahre von bis zu 1 000 000 € steuerlich geltend gemacht werden. Bei Ehepartnern steht jedem ein Höchstbetrag von 1 000 000 € zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden.

■ Schenkungssteuerliche Vorteile

Alle Spenden und (Zu-)Stiftungen zu Lebzeiten an eine gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftung sind schenkungssteuerfrei.

■ Erbschaftssteuerliche Vorteile

Wird eine gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftung testamentarisch bedacht, entfällt die Erbschaftsteuer. Erbt der Stifter selbst, kann er innerhalb von zwei Jahren steuerfrei stiften; auf das gestiftete Vermögen wird die Erbschaftssteuer auch rückwirkend erlassen.

Die Bürgerstiftung Berlin

■ Ein bewährtes Modell

Bürgerstiftungen haben eine lange Tradition. Schon im 13. Jahrhundert stifteten Bürger und Gilden den Kranken, Waisen und Armen. Seit Kurzem leben die alten Traditionen nach dem Vorbild der millionenschweren Community Foundations Nordamerikas wieder auf. In Deutschland gibt es inzwischen über 270 Bürgerstiftungen, die sich als Teil einer selbstbestimmten Bürgerschaft verstehen.

■ Wie alles begann

Den Anfang machte 1998 der Verein *Freunde der Bürgerstiftung Berlin e. V.*: Berliner Bürger nahmen sich vor, das Gründungskapital zu sammeln und erste Projekte zu starten. Dank einer größeren Zuwendung Wolfgang Tuchscherers folgte 1999 die Gründung der gemeinnützigen Bürgerstiftung Berlin.

■ Unsere Ziele

Die wichtigsten Stiftungszwecke aus unserer Satzung auf einen Blick:

Kinder und Jugendliche | Auf ihnen liegt der Fokus all unserer Tätigkeiten.

Integration | Ziel ist die Förderung und Integration gesellschaftlicher Randgruppen.

Bildung und Erziehung | Unser Anliegen ist es, die Bildungschancen Benachteiligter zu fördern sowie das Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung jedes Einzelnen zu stärken.

Völkerverständigung | Die Förderung eines friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens sind ein wichtiger Aspekt unserer Stiftungstätigkeiten.

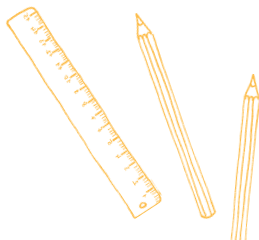
Kultur und Kunst | Die Darstellende und Bildende Kunst ebenso wie Musik und Literatur zu unterstützen gehört ebenfalls zu den Schwerpunkten der Bürgerstiftung Berlin.

■ Lesen- und Sprachförderung an Kitas und Grundschulen

Zweisprachiges Bilderbuchkino | Vorhang auf: Seit 2006 unterstützen wir mit diesem Projekt v. a. Kinder, die besonderer Förderung bedürfen oder Deutsch als Zweit- bzw. Drittsprache lernen. Dazu werden Bilderbücher auf großer Leinwand gezeigt, während Lesepaten die Geschichten dazu auf Deutsch oder z. B. Türkisch oder Arabisch vortragen und das Präsentierte gemeinsam mit den kleinen „Kinobesuchern“ interaktiv gestalten.



Leselust | Verführerisch: Ehrenamtliche Lesepaten besuchen seit 2004 Kinder in Grundschulen und Kitas, um mit ihnen Bücher zu lesen und anzuschauen. Gerade Kinder mit Defiziten in Wortschatz oder Grammatik festigen so ihre Sprach- und Lesekompetenz. Unsere Lesepaten unterstützen an dieser Schlüsselstelle nachhaltig die Schulen, die eine individuelle Förderung oftmals nicht mehr leisten können.



Hausaufgabenbetreuung | Verlässlich: Seit 2001 betreuen Ehrenamtliche Grundschüler bei ihren Hausaufgaben. Gefördert werden Kinder aus sozial schwachen und Migrantenfamilien, die im großen Klassenverband ihren Rückstand kaum aufholen könnten.

Unsere Projekte ...

■ Elternbildung und Frühpädagogik

Spielen lernen | Von Anfang an: Gerade die frühkindliche Entwicklung in den ersten Jahren bildet die Grundlage für den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen im späteren Leben. In Kooperation mit dem Fertility Center Berlin und dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf werden seit 2010 Kurse und Beratungen für Familien mit Säuglingen oder Kleinkindern bis zu drei Jahren angeboten. Dabei stehen Spielanregungen zu Bewegung und Sprachentwicklung im Vordergrund.

■ Naturwissenschaftliche Projekte



Zauberhafte Physik | Neugierde über alles: Ein Team ehrenamtlicher Physikpaten experimentiert seit 2007 mit Grundschulern zu Themen wie Wasser, Luft, Strom oder Magnetismus. Durch spielerisches Forschen zu alltäglichen physikalischen Phänomenen begeistern sich die Kinder für Naturwissenschaft und Technik und werden frühzeitig für ihre Umwelt sensibilisiert.

■ Ein außerschulischer Lernort

Civitas Werkstatt | Schritt für Schritt: Im Zuge dieses Modellprojekts wird die denkmalgeschützte Gutsanlage Wittenmoor in der Altmark wiederbelebt und wiederhergestellt. Kooperationspartner sind Berliner und Stendaler Schulen, die dort gemeinsam im Sinne des dualen Lernens einen außerschulischen Lernort aufbauen, gestalten, nutzen.

■ Umweltpädagogische Projekte

Umwelt-Detektive | Draußen: Das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen und ressourcenschonenden Umgang mit der Natur sollte schon im Kindesalter geweckt werden – nicht zuletzt im städtischen Raum. Die *Umwelt-Detektive* ermöglichen Grundschulkindern seit 2009 wertvolles Praxis-Wissen durch entdeckendes Lernen und Forschen.



Kleebergs Kräutergärten für Berliner Schulen | Kraut und Rüben: Der Berliner Sternekoch Kolja Kleeberg unterstützt seit 2010 Kräutergärten, die von Kindern nach ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen an ihren Schulen gestaltet werden.



Tomatenparade | Rote Murmeln & Co: Die *Tomatenparade* stärkt bei Kindern die Achtung vor Nahrungsmitteln und weckt ihr Verständnis für kostbare Artenvielfalt.

Und zum Schluss...

...ein kleines Glossar mit weiteren Aspekten rund ums Thema „erben, spenden, stiften“.

Erbschaftssteuer | Die Erbschaftssteuer ergibt sich aus der Höhe der Erbschaft, der Steuerklasse (je nach Verwandtschaftsgrad, s. S. 4) und den gesetzlichen Freibeträgen. Nachlässe für gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit.

Erbschaftssteuerklasse	I	II	III
75 000 €	7%	15%	30%
300 000 €	11%	20%	30%
600 000 €	15%	25%	30%
6 000 000 €	19%	30%	30%
13 000 000 €	23%	35%	50%
26 000 000 €	27%	40%	50%
darüber	30%	43%	50%

Erbe ausschlagen | Ein Erbe bedeutet auch, die laufenden Verpflichtungen bzw. Schulden des Erblassers zu übernehmen. So kann es unter Umständen klüger sein, ein Erbe auszuschlagen. Der Pflichtteilsanspruch entfällt in diesem Fall.

Erbschein | Insbesondere bei eigenhändigen Testamenten benötigen die Erben als Berechtigungsnachweis (z. B. vor Banken oder dem Finanzamt) einen Erbschein. Er wird vom Nachlassgericht kostenpflichtig ausgestellt.

Erbvertrag | Bei komplexen Vermögen lohnt sich ein notarieller Erbvertrag. Dieser wird zu Lebzeiten zwischen dem Erblasser und den Erben geschlossen. Änderungen sind nur unter Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

Schenkung | Hierunter versteht man eine Weitergabe von Vermögensteilen zu Lebzeiten. Die steuerlichen Freibeträgen entsprechen denen einer Erbschaft, erneuern sich bei Schenkungen jedoch alle 10 Jahre. Schenkungen für gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit.

Stiftung von Todes wegen | Soll eine Stiftung nach dem Tod des Stifters entstehen, muss sie testamentarisch oder durch einen Erbvertrag errichtet werden. Der Stifter legt den Zweck, Namen, Sitz und die Organe fest und setzt die Stiftung als Erbin bzw. Vermächtnisnehmerin ein. Die Satzung kann entweder durch den Stifter verfasst werden, alternativ lässt sich eine andere Person, z. B. der Testamentvollstrecker damit beauftragen.

Testamentänderung | In der Regel ist es leicht möglich, ein Testament zu ändern oder neu aufzusetzen. Es gilt stets die letzte rechtskräftige Version. Bei Ehegattentestamenten bedarf es der Einwilligung beider Partner für die Änderung.

Vermächtnis | Der Erblasser sieht für eine konkrete Person oder Institution einen bestimmten Vermögensteil vor. Im Unterschied zum Erben ist der Vermächtnisnehmer nicht der Rechtsnachfolger des Erblassers, übernimmt also nicht dessen Pflichten. Ein Vermächtnis muss seitens des Vermächtnisnehmers vom Erben eingefordert werden.

Da die gesetzliche Erbfolge kein Vermächtnis kennt, ist dieses testamentarisch festzulegen.

Zugewinnngemeinschaft | Wird kein notarieller Ehevertrag über Gütertrennung bzw. Gütergemeinschaft geschlossen, besteht mit Eheschließung automatisch der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Mit anderen Worten: Jeder Ehepartner ist weiterhin Eigentümer seines Vermögens – sowohl des Vermögens, das vor der Ehe bestand, wie auch des Vermögens, das während der Ehe hinzukommt. Relevant wird die Zugewinnngemeinschaft bei einer Scheidung. Der Ehepartner, der sein Vermögen während der Ehe vermehren konnte, muss dem anderen die Hälfte des Zugewinns abgeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erbschaften oder Schenkungen, die ein Ehepartner während der Ehe erhalten hat.

Wir freuen uns auf Sie.

■ Unsere Ansprechpartnerin

Dr. Helena Stadler
Tel: 030 / 83 22 81 13

■ Unsere Adresse

Bürgerstiftung Berlin
Schillerstraße 59
10627 Berlin
www.buergerstiftung-berlin.de

■ Unsere Spendenkonten

Weberbank
IBAN: DE68 1012 0100 6156 9830 05
SWIFT-BIC: WELADED1WBB

Deutsche Bank
IBAN: DE25 1007 0000 0239 3437 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33XXX

■ Impressum

Hrsg. von der
Bürgerstiftung Berlin, 2015

■ Unsere Gremien

Schirmherr
Wolfgang Thierse

Kuratorium
Marianne Birthler
Albrecht Broemme

Barbara John
Angelika Oelmann
Rolf Rüdiger Olbrisch
Hermann Parzinger
André Schmitz
Rupert Graf Strachwitz
Klaus von der Heyde
Isabelle von Stechow

Stiftungsrat

Klaus Siegers
(Vorsitzender)
Claus Bacher
Helga Breuninger
Ingo Fessmann
Heribert Kenterich
Lorenz Maroldt
Ursula Raue
Michael W. Stein

Vorstand

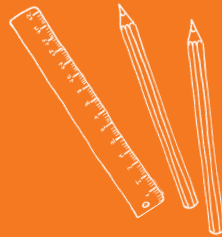
Heike Maria von Joest
(Vorsitzende)
Joachim Braun
Kersten Johannsen
Angelika Schilling
Roland Schulz
Verena Werhahn



Civitas Werkstatt e. V.



Umwelt-Detektive



Hausaufgabenbetreuung



Spielen lernen

„In der Bürgerstiftung Berlin engagieren sich Menschen, die Verantwortung für unsere Stadt übernehmen wollen. Die Zukunft aller Kinder in Berlin liegt uns besonders am Herzen. Unsere Projekte beginnen dort, wo staatliche Aktivitäten enden. Bei uns finden auch Sie Ihr ehrenamtliches Zuhause. Sie alle sind uns herzlich willkommen.“

*Heike Maria v. Joest
(Vorsitzende des Vorstands)*
